

Bundessozialgericht

- 9/10 RV 55/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 25. April 1978

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 25. April 1978 in Berlin
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 7. Dezember 1976
wird aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

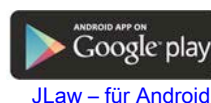
Die Klägerin ist die Alleinerbin und Rechtsnachfolgerin des am 12. Januar 1912 geborenen und am 3. August 1972 (während des erstinstanzlichen Verfahrens) verstorbenen Versorgungsberechtigten Alfred R. (R.). Dieser war Angehöriger der Waffen-SS; er wurde während des Krieges mehrfach verwundet. 1953 wurden bei R. "Bewegungseinschränkung im rechten Schultergelenk, Arthrosis des rechten Schultergelenks, Teilversteifung des rechten Zeigefingers" als Schädigungsfolgen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um (vorläufig) 30 vH anerkannt. Im Dezember 1954 wurde die Anerkennung von "Granatsplitterverletzung des rechten Großzehengelenks, chronische Nierenerkrankung und Schädelverletzung durch Granatsplitter und Kolbenschlag" abgelehnt. Der Widerspruch des R. blieb erfolglos. Im anschließenden Klageverfahren - inzwischen war die jetzige Klägerin zum Gebrechlichkeitspfleger für R. bestellt worden - hatte das Sozialgericht (SG) den Beklagten verurteilt, "Hirnschwund mit epileptiformen Krampfanfällen sowie Narben an der Stirn" als weitere Schädigungsfolgen anzuerkennen und R. vom 1. Juli 1950 an Versorgung nach einer MdE um 70 vH und vom 1. Februar 1959 an nach einer MdE um 80 vH zu gewähren. Dieses Urteil wurde durch (rechtskräftig gewordenes) Urteil des Landessozialgerichts Berlin (LSG) vom 4. Dezember 1964 mit der Begründung aufgehoben, es fehle an dem Nachweis eines schädigenden Ereignisses. Die Revision des R. wurde durch Beschluß des Bundessozialgerichts (BSG) verworfen.

Im März 1969 stellte R. einen Verschlimmerungsantrag und beantragte zugleich die Erteilung eines Zugunstenbescheides: Durch die jetzt freigegebenen Unterlagen und weiteres Beweismaterial werde bewiesen, daß er 1943 (im September) in

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Finnland eine schwere Kopfverletzung erlitten und sich deswegen 1943/1944 im SS-Lazarett Oulu befunden habe. Der Kläger brachte ua die Fotokopie eines Schreibens des Divisions-Kommandeurs der SS-Gebirgs-Division "Nord" vom 28. Januar 1944 bei. Darin heißt es, bei R. sei durch Dr. S eine organische Hirnverletzung mit Wesensänderung festgestellt. Durch Bescheid vom 19. November 1970 / Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 1972 wurde der Antrag auf Erteilung eines Zugunstenbescheides abgelehnt. Das SG hat weiteren Beweis erhoben (Gutachten von Prof. Dr. S /Ass.-Prof. Dr. F vom 2. August 1973 nebst Ergänzungsgutachten vom 6. März 1974); der Beklagte brachte versorgungsärztliche Stellungnahmen von Frau Dr. F und Dr. W bei. Durch Urteil vom 13. Dezember 1974 hat das SG die Bescheide der Versorgungsverwaltung vom 19. November 1970/20. Januar 1972 insoweit aufgehoben, als mit diesen Entscheidungen die Anerkennung von Versorgungsansprüchen des Klägers wegen "hirnorganischen Psychosyndroms (Wesensänderung) und posttraumatischen Anfallsleidens" unter Heraufsetzung des Grades der MdE mit der Folge der Gewährung höherer Versorgungsleistungen abgelehnt worden war.

Im Berufungsverfahren wurde ein Gutachten von dem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. K eingeholt. Die Klägerin beantragte, weitere Zeugen zu vernehmen, die behandelnde Ärztin, Frau Dr. A, als sachverständige Zeugin zu hören und (hilfsweise) ein Gutachten gemäß § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) von Prof. Dr. C einzuholen. Das LSG hat durch Urteil vom 7. Dezember 1976 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das LSG hat ausgeführt, es habe sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die bindend gewordene Entscheidung der Versorgungsbehörde vom 3. Dezember 1954 insoweit unrichtig sei, als die Anerkennung einer traumatischen Hirnschädigung abgelehnt wurde. Eine "zweifelsfreie Unrichtigkeit" iS von § 41 Abs 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Kriegsopferversorgung (KOVVfG) liege nach der Rechtsprechung des BSG vor, wenn jede Möglichkeit ausscheide, die Entscheidung noch als vertretbar anzusehen. Diese Voraus-



- 4 -

- 4 -

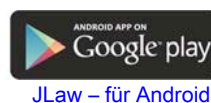
setzung sei im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn entgegen der Auffassung des SG sei es auch trotz der Gutachten von Prof. Dr. S , Frau Dr. F und Prof. Dr. S noch möglich, die Auffassung zu vertreten, bei R. hätten zur Zeit des Erlasses der bindend gewordenen Entscheidung keine durch wehrdienstbedingte Einflüsse verursachten Hirnschädigungsfolgen bestanden. Das ergebe sich vor allem aus dem Gutachten des Sachverständigen Dr. K . Nach Auffassung dieses Sachverständigen sei es nicht wahrscheinlich, daß die Kopfverletzung – die nunmehr entgegen der vom LSG in seinem Urteil vom 4. Dezember 1964 geäußerten Auffassung als nachgewiesen angesehen werden müsse –, eine Hirnbeschädigung verursacht habe. Zwar ergebe sich aus dem Schreiben des Divisionskommandeurs der SS-Gebirgsdivision "Nord" vom 28. Januar 1944, daß R. im September 1943 in Finnland eine Kopfverletzung erlitten und der SS-Sturmbandführer Dr. S auch eine organische Hirnverletzung mit Wesensänderung festgestellt habe. R. habe jedoch im Jahre 1951 nichts über eine im Jahre 1943 erlittene Gehirnbeschädigung und über psychische Auffälligkeiten bzw Anfälle in Dachau im Jahre 1944 berichtet. Nach Auffassung von Dr. K sei eine traumatische Hirnschädigung auch deshalb zu bezweifeln, weil chronische Trunksucht sowohl zu hirnorganischer Wesensänderung als auch zu echten organischen Hirnkrampfanfällen führen könne. R. habe im Jahre 1967 bereits eine langjährige Alkoholkarriere hinter sich gehabt, so daß gegenüber den objektiven Unterlagen die eingereichten Zeugenerklärungen wenig Beweiswert hätten. Die bindende Ablehnung der Anerkennung eines "Hirnschadens als weitere Schädigungsfolge" hätte auch durch eine Vernehmung der von der Klägerin benannten Zeugen nicht als "außer Zweifel" unrichtig erkannt werden können.

Auf die Beschwerde der Klägerin hat das BSG mit Beschluß vom 22. Juni 1977 die Revision zugelassen. Mit der Revision rügt die Klägerin wesentliche Verfahrensmängel, insbeson-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

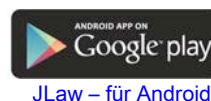
dere einen Verstoß gegen die §§ 103, 128 SGG, und trägt dazu vor, das Berufungsgericht habe seiner ihm obliegenden Amtsermittlungspflicht insofern nicht genügt, als es die den R. zuletzt behandelnde Neurologin, Frau Dr. A, nicht als sachverständige Zeugin zu der Frage des vom Beklagten behaupteten Alkoholabusus des R. gehört habe. Die Vernehmung dieser Zeugin hätte ergeben, daß von einem Alkoholabusus des R. nicht die Rede sein könne. Als eine weitere Verletzung der Official-Maxime müsse die Tatsache gewertet werden, daß das Berufungsgericht die von der Klägerin weiter benannten Zeugen sowie den Zeugen Dr. S nicht vernommen, sondern sich bei seiner Entscheidung allein auf die unqualifizierte Behauptung des Sachverständigen Dr. K bezogen habe. Seine Auffassung stehe auch im Gegensatz zu den dem Berufungsgericht vorliegenden schriftlichen Zeugenerklärungen, in denen klar und eindeutig der klägerische Vortrag, nämlich die Kopfverletzung des R. mit Gehirnbeteiligung, seine nach der Verletzung aufgefallene Wesensveränderung usw., bestätigt worden sei. Die Vorinstanz hätte sich allein schon deswegen zu einer Einvernahme dieser Zeugen gedrängt fühlen müssen, weil das Verwaltungsgericht Berlin in seinem rechtskräftigen Urteil vom 6. Februar 1970 nicht zuletzt aufgrund der als glaubwürdig und in sich widerspruchsfreien Bekundungen der Zeugen von einer Hirnverletzung des R. gesprochen habe. Das Berufungsgericht habe auch die ihm in der Vorschrift des § 128 SGG gesetzten Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten, indem es die vorliegenden Urkunden aus den Jahren 1946 und 1947 nicht berücksichtigt habe. Gehe man davon aus, daß diese Urkunden dem tatsächlichen Sachverhalt entsprächen, dh also, daß R. seinerzeit eine Kopfverletzung mit Gehirnbeteiligung erlitten habe, dann ergäbe sich aufgrund sämtlicher bisher vorliegender medizinischer Befunderhebungen eindeutig die Schlußfolgerung, daß der Klageanspruch begründet sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 7. Dezember 1976 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 13. Dezember 1974 zurückzuweisen, hilfsweise den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Berlin zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Er meint, eine Zugunstenregelung nach § 40 Abs 1 KOVVG setze voraus, daß der frühere Bescheid vom 3. Dezember 1954 in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung unrichtig sei. Eine solche Unrichtigkeit habe das LSG nach Ausschöpfung seines freien Beweiswürdigungsrechts nicht festzustellen vermocht. Dabei hätten auch die von der Klägerin beantragten Beweiserhebungen dem LSG kein anderes Überzeugungsbild vermitteln können.

II

Die Revision der Klägerin ist zulässig (§ 160a Abs 1 und Abs 4 letzter Satz, §§ 160, 164, 166 SGG). Sie ist auch insoweit begründet, als sie zur Aufhebung und Zurückweisung führt. Die Klägerin hat Verfahrensmängel geltend gemacht, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

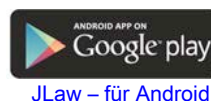
Gemäß § 103 Abs 1 Satz 1 SGG hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (Amtsermittlungsprinzip). Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG kommt es für die Frage, ob das Gericht diese Pflicht nicht erfüllt und dadurch § 103 SGG verletzt hat, darauf an, ob der Sachverhalt, wie er dem LSG im Zeitpunkt der Urteilsfindung bekannt gewesen ist, von dessen sachlich-rechtlichem Standpunkt aus zur Entscheidung des Rechtsstreits ausreichte, oder ob sich das LSG zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen (vgl BSG SozR Nr 7, 14 und 40 zu § 103 SGG, BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Letzteres trifft hier zu. Ferner schreibt § 128 Abs 1 SGG vor, daß das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheidet. Auch insoweit bestehen Bedenken gegen das Berufungsurteil.

Das LSG ist - entgegen der in seinem Urteil vom 4. Dezember 1964 geäußerten Auffassung, die für die damalige Ablehnung entscheidend war, - davon ausgegangen, daß eine im Jahre 1943 in Finnland erlittene Kopfverletzung des R. als nachgewiesen angesehen werden muß (vgl S 21 Mitte des LSG-Urteils). Nach dieser vom LSG (neu) getroffenen Feststellung kam es entscheidend darauf an, ob ein ursächlicher Zusammenhang im Sinne der im Kriegsopferrecht geltenden Kausalitätsnorm (vgl BSGE 1, 72, 76; 1, 150, 156 f; und 1, 268, 270) zwischen der bei R. vorliegenden psychischen Erkrankung - hirnorganische Wesensänderung und Hirnkrampfleiden (vgl S 17 des Gutachtens Dr. K) - und der im September 1943 in Finnland erlittenen Kopfverletzung - evtl in Verbindung mit der im Jahre 1945 erlittenen Kopfverletzung durch Kolbenhiebe - besteht. Im Hinblick auf den langen Zeitraum, der seit der Verwundung vergangen war, und die Schwierigkeit der medizinischen Deutung des Krankheitsbildes (vgl Beurteilung Dr. K , S 13 ff des Gutachtens) mußten für das LSG gerade diejenigen Beweismittel von besonderem Wert sein, die aus der Zeit unmittelbar nach

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

der Verwundung bzw aus den ersten Jahren nach dem Kriege stammten. Die Klägerin weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, daß dabei nicht nur das Schreiben des Kommandeurs der SS-Gebirgsdivision "Nord" vom 28. Januar 1944 und die darin wiedergegebene Beurteilung des Dr. S ("Organische Hirnverletzung mit Wesensänderung"), sondern auch die Unterlagen des Internierungslagers Nr 74 der 3. US-Armee vom 23. Dezember 1946 und 8. Februar 1947 (Granatsplitterverletzung der rechten Schädelseite, Behandlung wegen Hirnverletzung) sowie das Schreiben des Ministeriums für politische Befreiung Württemberg-Baden vom 18. August 1947 und der Brief des Bruders des R. vom 4. Mai 1947 berücksichtigt werden mußten.

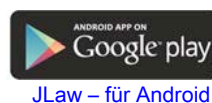
Auf jeden Fall aber greift die Rüge der Klägerin durch, nach der das LSG nicht davon ausgehen durfte, die eingereichten (schriftlichen) Zeugenerklärungen von Walter M , Helmut und Anna F , Ella K , Berta G , Rudolf N , Wilhelm H sowie Dr. S hätten wenig Beweiswert, sondern daß das LSG verpflichtet gewesen wäre, die genannten Personen als Zeugen zu vernehmen. Dazu bestand um so mehr Veranlassung, da Dr. S als Fachchirurg und Berta G als Oberschwester im Lazaret O tätig waren. Die erwähnten Zeugen sollten nicht etwa ihre Wahrnehmungen und Auffassungen aus den Jahren 1968 und 1970 wiedergeben, sondern sie waren als Zeugen zur Bekundung von in ihr Wissen gestellten Tatsachen aus den Jahren 1943 und 1944 benannt. Das LSG durfte insbesondere nicht mit Dr. K davon ausgehen, aus ärztlicher Sicht sei es "unwahrscheinlich, daß die Zeugen ein so gut selektierendes Erinnerungsvermögen haben" könnten (LSG-Urteil S 23). Darin liegt eine unzulässig vorweggenommene Beweiswürdigung; das LSG hatte vielmehr die Pflicht, den Sachverhalt durch Vernehmung der Zeugen aufzuklären und erst dann "nach freier Überzeugung" zu entscheiden (vgl BSGE 2, 273, 276; 20, 255, 257 f; SozR Nr 27 zu SGG § 162; Nr 74 zu SGG § 128). Gleichermaßen mußte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

sich das LSG gedrängt fühlen, die Fachärztin für Neurologie Dr. A , die R. seit etwa Mitte 1960 bis zu seinem Tode behandelt hatte, als sachverständige Zeugin zu hören. Auf diesen von der Klägerin mit Schriftsatz vom 7. Mai 1976 gestellten Beweisantrag ist das LSG überhaupt nicht eingegangen.

Das LSG hätte daher dem Vorbringen und den Beweisanträgen der Klägerin (vgl Schriftsätze vom 5. Dezember 1975 und 7. Mai 1976) nachgehen und den Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht weiter aufklären müssen. Es ist nicht auszuschließen, daß die angefochtene Entscheidung auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen kann und daß das LSG alsdann zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Die Revision ist daher im Sinne des Hilfsantrages der Klägerin begründet (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

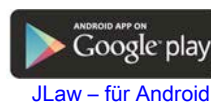
Bei der erneuten Entscheidung wird das LSG – zur Vermeidung einer Abweichung von der Rechtsprechung des BSG (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) – zu beachten haben, daß die Erteilung eines Zugunstenbescheides nach § 40 Abs 1 KOVVG nicht davon abhängt, daß die Entscheidung vom 3. Dezember 1954 "unzweifelhaft unrichtig" (vgl S 20, 24 des LSG-Urteils) ist. Eine gesteigerte (außer Zweifel stehende) Unrichtigkeit gehört nur bei der Erteilung eines Berichtigungsbescheides nach § 41 KOVVG zu den Tatbestandsmerkmalen; dagegen kommt es bei der Erteilung eines Zugunstenbescheides nach § 40 Abs 1 KOVVG lediglich darauf an, daß "die frühere Entscheidung tatsächlich und rechtlich unrichtig ist" (vgl BSGE 29, 278, 288, 282 = SozR VerwVG § 40 Nr 12). Demgemäß kommt es auch nicht darauf an, ob es trotz der Gutachten von Prof. Dr. S , Frau Dr. R und Prof. Dr. S "noch möglich" ist, die Auffassung zu vertreten, bei R. hätten zur Zeit des Erlasses der bindend gewordenen Entscheidung keine durch wehrdienstbedingte Einflüsse verursachten Hirnschädigungsfolgen bestanden, bzw daß die bindende Ablehnung der Anerkennung des Hirnschadens durch die Vernehmung der Zeugen als "außer Zweifel" unrichtig erkannt werden könnte. Im Rahmen des § 40 Abs 1 KOVVG dürfen an den Begriff der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

"Unrichtigkeit" keine höheren Beweisanforderungen gestellt werden als an diejenigen anspruchsbegründenden Tatsachen, deren Unrichtigkeit geltend gemacht wird. Das bedeutet für den vorliegenden Fall, daß die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs nicht "außer Zweifel feststehen" muß, sondern daß sich lediglich ein solcher Grad von Wahrscheinlichkeit ergeben muß, daß ernste Zweifel hinsichtlich einer anderen Möglichkeit ausscheiden (vgl Urteil des 10. Senats vom 22. September 1977 - 10 RV 15/77 -). Bei der erneuten Prüfung könnten sich auch aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 6. Februar 1970 weitere Anhaltspunkte ergeben.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

